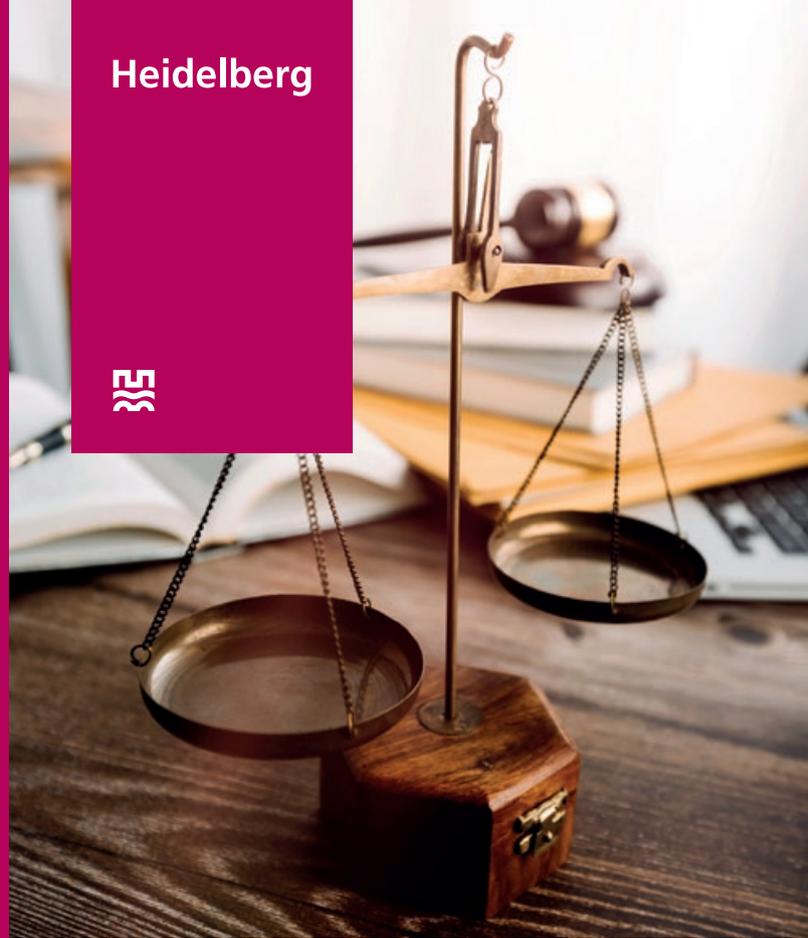


Heidelberg



**Bürger- und
Ordnungsamt**

Stadt Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 43
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-13550
Telefax 06221 58-13580
buengeramt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Schöffin oder Schöffe sein

Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes

Wie kann ich Schöffin oder Schöffe werden?

www.heidelberg.de

„Wenn es dir gelingt,
über dich selbst gut
zu Gericht zu sitzen,
dann bist du ein
wirklicher Weiser.“

Antoine de Saint-Exupéry
(Der kleine Prinz)

Inhaltsverzeichnis

1. Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes	4
1.1 Die Bedeutung der Schöffin/des Schöffen	4
1.2 Voraussetzungen des Schöffenamtes und Ausschlussgründe	6
1.3 Persönliche Fähigkeiten einer Schöffin/ eines Schöffen	7
2. Schöffin / Schöffe werden	10
2.1 Erstellung der Vorschlagsliste	11
2.2 Wahl der Schöffinnen und Schöffen	12
3. Schöffin / Schöffe sein	14
3.1 Ablehnung des Schöffenamtes	15
3.2 Auslosung der Schöffinnen/Schöffen auf die einzelnen Sitzungstage	16
3.3 Die Rechte der Schöffinnen/Schöffen in der Hauptverhandlung	16
3.4 Die Pflichten der Schöffinnen/der Schöffen	19
3.5 Entschädigung	19
4. Weiterführende Informationen	20
Impressum	22

1. Bedeutung und Voraussetzungen des Schöffenamtes



1.1 Die Bedeutung der Schöffin / des Schöffen

Als Vermittler zwischen Justiz und Bevölkerung sollen Schöffinnen und Schöffen das Vertrauen in die Justiz und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten stärken. Sie wirken auf ein allgemeinverständliches und durchschaubares Verfahren hin und bringen das Rechtsbewusstsein und die Wertvorstellungen der Bevölkerung in die Hauptverhandlung und das Urteil ein. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen/Berufsrichter aus.

Dabei sind sie nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie urteilen über Schuld oder Unschuld einer / eines Angeklagten und tragen die gleiche Verantwortung für einen Freispruch oder eine Verurteilung wie die Berufsrichterinnen/Berufsrichter. Das wird etwa daran deutlich, dass für eine Verurteilung sowie Art und Höhe der Strafe jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich ist. Gegen die Stimmen beider Schöffinnen/Schöffen kann in Deutschland niemand verurteilt werden.

1.2 Voraussetzungen des Schöffenamtes und Ausschlussgründe

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahme – von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen – jede Staatsbürgerin/jeder Staatsbürger verpflichtet ist. **Schöffin/Schöffe kann jede/ jeder deutsche Staatsbürgerin/Staatsbürger im Alter zwischen 25 und 70 Jahren werden, die/der in der Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnt.** An das Amt sind von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft. Bestimmte Personen sind allerdings vom Amt ausgeschlossen oder sollen nicht berufen werden.

Unfähig für das Schöffenamtsamt sind Personen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Nicht berufen werden sollen u. a.

- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Richterinnen/Richter und Beamtinnen/Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen/-beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen/Gerichtshelfer

1.3 Persönliche Fähigkeiten einer Schöffin / eines Schöffen

Schöffinnen/Schöffen müssen Personen sein, die für die Tätigkeit besonderes Interesse haben und die besonders engagiert sind. Die (gesetzlich nicht geregelten) Fähigkeiten, die eine Schöffin/ein Schöffe mitbringen sollte, lassen sich stichwortartig so umschreiben:

Soziales Verständnis

Die Schöffin/Der Schöffe muss die Tat in ihrer gesellschaftlichen und persönlichen Dimension begreifen können. Sie/Er muss die Motive des Handelns einer Täterin/eines Täters erfassen und in deren/dessen bisherigen Lebensweg einordnen können.

Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen

Schöffinnen/Schöffen müssen beurteilen können, ob eine Zeugin/ein Zeuge oder eine Angeklagte/ein Angeklagter lügt, die Wahrheit sagt oder sich einfach nur irrt. Dazu müssen sie aufgrund ihrer Lebenserfahrung Menschen einschätzen und beurteilen sowie erkennen können, ob die Aussage den allgemeinen Erfahrungen entspricht.

Logisches Denkvermögen und Intuition

Verschiedene Zeugenaussagen müssen miteinander und mit der Einlassung der/des Angeklagten sowie mit den anderen Beweismitteln verglichen und auf ihre Stimmigkeit geprüft werden. Neben der Fähigkeit zu logischem Denken kommt es auch darauf an, welches Gefühl die Schöffin/der Schöffe für die Wahrscheinlichkeit einer Aussage entwickelt. Bei der Rechtsfindung nennt man dies Judiz, im Alltagsleben Intuition.

Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen

Die Schöffin/Der Schöffe begegnet in der Hauptverhandlung Situationen, in die sie/er in ihrem/seinem täglichen Leben selten geraten wird. Sie/Er wird mit hässlichsten Gewalttaten, mit der glatten Geschmeidigkeit des Betrügens, aber auch mit Angriffen der Verteidigung auf Zeugen oder Vorverurteilungen in den Medien konfrontiert. Dabei darf sie ihre/er seine Neutralität und Unparteilichkeit nie verlieren.

Mut

zum Richten über Menschen.

Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen

Die Richterin/Der Richter ist dazu berufen, die Straftäterin/den Straftäter zu bessern, die Gemeinschaft zu schützen und der/dem bis zum Urteil als unschuldig geltende/n Angeklagte/n ein gerechtes Verfahren zu garantieren. Sie/Er ist weder dazu da, sich über die/den Angeklagte/n zu erheben oder sie/ihn zu zerbrechen, noch soll sie/er alles entschuldigen. Mit der gebotenen Achtung vor der Macht, die sie/er ausübt, darf sie/er sich doch nicht davor scheuen, diese zu gebrauchen. Nicht nur eine langjährige Freiheitsstrafe oder ein „lebenslängliches Urteil“ kann einen Menschen vernichten. Auch ein scheinbar geringes Strafmaß kann einen Menschen, der sich ungerecht behandelt fühlt, verbittern. Jedoch kann ein leichtfertiges, zu milde ausgesprochenes Urteil die kriminelle Laufbahn ebenso fördern, wie eine lange „Knastlehre“.

Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung

Das Urteil kommt durch den Austausch von Meinungen zustande. Wie ist eine Zeugenaussage zu bewerten? Was gilt die Reue der/des Angeklagten? Welche Strafe ist angemessen? Bei der Beratung dieser Fragen muss die Schöffin/der Schöffe ihre/seine Auffassung vertreten können, ohne rechthaberisch zu sein und sie/er muss andere Meinungen akzeptieren und annehmen können, ohne opportunistisch zu sein. Sie/Er muss selbstbewusst die Rolle ausüben, die sie/er im Verfahren spielen kann, aber auch erkennen, wo ihre/seine Grenzen liegen.

Kommunikations- und Dialogfähigkeit

Die Schöffin/Der Schöffe muss argumentieren und zuhören können. Es kommt nicht darauf an, recht zu haben, sondern das angemessene und gerechte Urteil zu finden.



2. Schöffin / Schöffe werden

Die Wahl zur Schöffin/zum Schöffen erfolgt in zwei Stufen:

2.1 Erstellung der Vorschlagsliste

Die Auswahl der Schöffinnen/der Schöffen erfolgt über eine Vorschlagsliste, die im Jahr 2023 aufgestellt und vom Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder, beschlossen wird. Diese Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen und mindestens doppelt so viele Personen enthalten wie tatsächlich als Schöffinnen/Schöffen benötigt werden. Für die Gewinnung der Kandidatinnen/Kandidaten ist kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Die Stadt Heidelberg wird Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Vereine und Wohlfahrtsverbände bitten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Personen, die sich nicht von einer Organisation vorschlagen lassen wollen, und an der Ausübung des Schöffenamtes interessiert sind, mögen sich bis zum 12. April 2023 bei der auf dem Deckblatt angegebenen Anschrift melden.

Besonderheiten für Jugendschöffinnen und -schöffen

An die Schöffinnen/Schöffen der Jugendgerichte werden besondere Anforderungen gestellt. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Der Jugendhilfeausschuss einer Gemeinde stellt die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen/-schöffen auf. Sie soll ebenso viele Männer wie Frauen enthalten, denn bei den Jugendgerichten ist vorgeschrieben, dass zu jeder Hauptverhandlung als Schöffen ein Mann und eine Frau herangezogen werden soll. Personen, die sich als Jugendschöffinnen/-schöffen bewerben wollen, melden sich bitte bei dem zuständigen Jugendamt.



2.2 Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang öffentlich ausgelegt. Jede/Jeder hat das Recht, gegen eine oder mehrere Personen Einspruch einzulegen. Dann wird die Liste an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet. Die endgültige Entscheidung über die Berufung der Schöffinnen/Schöffen trifft der Schöffenvwahlausschuss, der aus den Vorschlagslisten der Gemeinden, die für die Amts- und Landgerichte notwendige Anzahl der Schöffinnen/Schöffen und Jugendschöffinnen/-schöffen auswählt. Diese ist so bemessen, dass jede/jeder berufene Schöffin/Schöffe zu nicht mehr als zwölf Sitzungen im Jahr herangezogen wird. Neben den Hauptschöffinnen/-schöffen werden sog. Hilfsschöffinnen/-schöffen gewählt. Sie werden herangezogen, wenn Hauptschöffinnen/-schöffen, z. B. wegen Krankheit, an einer bestimmten Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall und häufig kurzfristig zu Sitzungen geladen.

2.3 Sorgfalt bei der Auswahl der Schöffinnen und Schöffen

Angesichts der mit dem Schöffenamte verbundenen Verantwortung ist es besonders wichtig, große Sorgfalt bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten walten zu lassen. Ungeeignet (und nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes – BGH -unzulässig) ist eine Zufallsauswahl nach dem Melderegister, ohne sich die Frage zu stellen, ob diese Personen überhaupt für die Übernahme des Amtes als Schöffin/Schöffe geeignet sind. Deshalb stehen die Kommunen (aber auch die Organisationen, die Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen) besonders in der Verantwortung, Personen zu finden, die bereit und fähig sind das Schöffenamte engagiert auszuüben.

Die nächste Amtsperiode der Schöffinnen und Schöffen beginnt bundeseinheitlich am 1. Januar 2024. Sie dauert fünf Jahre.

3. Schöffin / Schöffe sein

3.1 Ablehnung des Schöffenamtes

Wer zur Schöffin/zum Schöffen gewählt wurde, ist zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet. Die Ablehnung der Berufung zum Schöffenamte ist nur aus den im Gesetz besonders vorgesehenen Gründen möglich.

Ablehnungsberechtigt sind

- Parlamentsabgeordnete,
- Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und bestimmte Apothekenleiterinnen / Apothekenleiter
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode an 40 Tagen als Schöffin/Schöffe tätig waren sowie Personen, die bereits bei einem anderen Gericht als ehrenamtliche Richterinnen/ehrenamtlicher Richter tätig sind,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Ausübung des Schöffenamtes die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie in besonderem Maße erschwert.
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollenden werden,
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen/Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Ablehnungsgründe müssen innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Wahl oder dem späteren Entstehen des Ablehnungsgrundes dem Gericht gegenüber geltend gemacht werden.

3.2 Auslosung der Schöffinnen / Schöffen auf die einzelnen Sitzungstage

Am Ende eines jeden Jahres wird die Reihenfolge, in der die Hauptschöffinnen/Hauptschöffen an den ordentlichen Sitzungen des folgenden Geschäftsjahres teilnehmen, durch Auslosung bestimmt (näheres siehe hierzu § 45 Gerichtsverfassungsgesetz-GVG).

3.3 Die Rechte der Schöffinnen / Schöffen in der Hauptverhandlung

Die Schöffinnen/Schöffen sind den Berufsrichterinnen/-richtern gleichgestellt, soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich im Einzelfall etwas anderes geregelt ist. Sie haben das Fragerecht an Angeklagte, Zeuginnen/Zeugen und Sachverständige (ausgenommen an Zeuginnen/Zeugen unter 16 Jahren). An den Beratungen und Abstimmungen während der Hauptverhandlung sind die Schöffinnen/Schöffen zu beteiligen. Alle verfahrensbeendenden Entscheidungen wie Urteil oder Einstellung, aber auch mit dem Urteil zusammenhängende Entscheidungen (z. B. Bewährungsauflagen) werden von den Schöffinnen/Schöffen mitentschieden. Verfahrensgestaltende Entscheidungen, z. B. über Beweisanträge, Ausschluss der Öffentlichkeit oder Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Grundgesetz (wenn das Gericht Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden Norm



hat), Zeugnisverweigerungsrechte oder den Erlass von Haftbefehlen, werden mit den Stimmen der Schöffinnen/Schöffen entschieden. Die Schöffinnen/Schöffen nehmen auch an den Entscheidungen teil, wenn ein Verfahrensbeteiligter das Gericht gegen Maßnahmen oder Anordnungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden anruft. Die Schöffinnen/Schöffen genießen die richterliche Unabhängigkeit in gleicher Weise wie die Berufsrichterinnen/Berufsrichter.

Die Gleichstellung bedeutet auch, dass die Schöffinnen/Schöffen den gleichen strafrechtlichen Anforderungen unterworfen sind. Lässt sich eine Schöffin/ein Schöffe Vorteile dafür versprechen, dass er pflichtwidrig auf die Gestaltung des Urteils Einfluss nimmt, kann sie/er wegen Bestechlichkeit oder wegen Rechtsbeugung verurteilt werden.

3.4 Die Pflichten der Schöffinnen / der Schöffen

Die Schöffinnen/Schöffen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Hiervon können sie nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen entbunden werden. Das ist dann der Fall, wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund oder eine Besorgnis der Befangenheit gegenüber der Schöffin/dem Schöffen besteht, die Schöffin/der Schöffe verhindert oder ihr/ihm ein Erscheinen bei Gericht nicht zuzumuten ist. Sie/Er unterliegt weiter der Pflicht zur Verschwiegenheit, soweit sie gesetzlich geboten ist.

Die Schöffin/Der Schöffe muss unparteiisch sein. Sie/Er hat nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen, ohne sich etwa von Presseberichten, der Kleidung der/des Angeklagten oder Verhalten anderer Prozessbeteiligter beeinflussen zu lassen. Sie/Er darf sich weder von Sympathie noch von Abneigungen beeinflussen lassen. Sollte sie/er sich einmal nicht unbefangen fühlen, so hat sie/er dies mitzuteilen. Schöffinnen/Schöffen wie Berufsrichterinnen/Berufsrichter haben ihr Urteil aus dem Inhalt der Beweisaufnahme zu schöpfen.

Schöffinnen/Schöffen haben wie Berufsrichterinnen/Berufsrichter ihr Urteil aus dem Inhalt der Beweisaufnahme zu schöpfen.

3.5 Entschädigung

Die Schöffinnen/Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, z. B. Fahrtkostenersatz, Entschädigung für Verdienstaufschlag, Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung.

4. Weiterführende Informationen

Informationen zur Schöffenwahl erhalten Sie beim

Bürger- und Ordnungsamt

Frau Mannott, Herr Barth
Kurfürsten-Anlage 43
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-13550 und 06221 58-13580
wahldienststelle@heidelberg.de

Informationen zur Jugendschöffenwahl erhalten Sie beim

Kinder- und Jugendamt

Herr Haas, Frau Kern
Eppelheimer Straße 13
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-37050 und 06221 58-31560
amt51-verwaltung@heidelberg.de



Impressum

Stadt Heidelberg

Bürger- und Ordnungsamt
Kurfürsten-Anlage 43
69115 Heidelberg

Telefon 06221 12 33-0
Telefax 06221 12 33-199
info@heidelberg.de
www.heidelberg.de

Bearbeitung und Koordination

Bürger- und Ordnungsamt

Text

Bürger- und Ordnungsamt

Gestaltung

Stadt Heidelberg, Markenkommunikation

Fotos

Titelseite – ARMMYPICCA/stock.adobe.com
Seite 5, 12, 13, 17, 18 – Envato.com
Seite 9 – Mojo_cp/stock.adobe.com

Copyright © 2023 Stadt Heidelberg.
Alle Rechte vorbehalten.
Abdruck (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher
Genehmigung der Stadt Heidelberg.

Auflage

Februar 2023, 1. Auflage



Rohstoffe
Transporte
Produktion

g CO₂e
59
pro Produkt

